

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNG DER ZELTE PARTNER GMBH

Stand: 1. Januar 2023

- 1.) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, Zwischenvermietung vorbehalten, falls nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- 2.) Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden. Bei kleineren Aufträgen gilt auch die Lieferung der Ware als Bestätigung.
- 3.) Wir sind zum Rücktritt berechtigt, wenn Behinderungen in der Warenbeschaffung sowie Ereignisse von höherer Gewalt (extreme Witterungsverhältnisse, Transportschwierigkeiten, behördliche Verfügungen, Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen, Energiemangel, Verkehrsstörungen) eingetreten sind. Schadensersatzansprüche sind in jedem Fall ausgeschlossen.
- 4.) Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Empfängers.
- 5.) Die Lieferung erfolgt ausschließlich durch uns, wenn nicht anderes vereinbart, wird eine Fahrtkostenpauschale durch uns erhoben. Andernfalls werden 0,85€ pro KM für PKW abgerechnet. Die Abrechnung von LKWs werden tagesaktuell berechnet und auf Anfrage mitgeteilt. Die Fahrtkosten berechnen sich ab Lager oder Hauptstandort Kiel.
- 6.) Unsere Rechnungen sind lt. aufgeführten Bedingungen unter Ausschluß der Aufrechnung oder eines Zurückbehaltungsrechtes und ohne Abzug zahlbar. § 193 BGB findet Anwendung. Bei Zahlung nach Fälligkeit werden ab Fälligkeitstag bankübliche Zinsen berechnet.
- 7.) Bei Verschlechterung der Vermögenslage des Käufers oder bei einer sonstigen Gefährdung des Zahlungsanspruches sind wir, auch nach vorheriger Bestätigung

KONTAKT

des Auftrages, berechtigt, nach eigenem Ermessen die Sicherstellung oder Vorauszahlung des Rechnungsbetrages zu Verlangen. Außerdem können von uns in solchen Fällen sämtliche ausstehende Zahlungen, darunter auch Wechsel und sonstige Zahlungsmittel, sofort zahlbar gestellt werden. Unter Verschlechterung der Vermögenslage verstehen wir, außer der Ankündigung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens, insbesondere auch Zielüberschreitungen bei anderen Forderungen.

8.) Eigentumsvorbehalt gemäß §455 BGB machen wir geltend für die von uns gelieferte Ware bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus

Kontokorrent), die uns gegen den Kunden jetzt oder künftig zustehen. Der Kunde darf über die Ware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr verfügen, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherheitsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Kunde bereits jetzt sicherheitshalber in vollem Umfang an uns ab. Wir ermächtigen den Kunden widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für unsere Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung kann widerrufen werden, wenn der Kunde seine Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden- insbesondere Zahlungsverzug- sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt- sowie nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet- kein Rücktritt vom Verträge. Wir werden auf Verlangen die uns gegebenen Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben, soweit ihr Wert unsere Forderungen nachhaltig um mehr als 20% übersteigt.

9.) Im Falle der Weiterveräußerung der von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware oder der unter ihrer Verwendung hergestellten Fertigwaren gelten die Ansprüche gegen die zweiten Käufer als an uns abgetreten. Der Käufer

hat in diesem Falle auf unser Verlangen alle Hilfen zu leisten, um unseren Anspruch gegen die Zweit-Käufer zu sichern.

10.) Beanstandungen müssen sofort bei Empfang der Ware in Gegenwart unserer Mitarbeiter bei unserem Büro erfolgen. Andernfalls können sie nicht berücksichtigt werden. Eventuelle Beanstandungen von Teillieferungen sind ohne Einfluß auf den Vertrag im Übrigen. Rücksendungen werden ohne vorherige Vereinbarung nicht angenommen.

11.) Stornierungen von Seiten des Auftraggebers, werden nach folgenden Fristen in Rechnung gestellt:

Bis zum 60. Tag vor dem Lieferdatum fallen keine Stornokosten an.

Bis zum 40. Tag vor dem Lieferdatum fallen 50% der Netto-Auftragssumme als Stornokosten an. Bis zum 30. Tag vor dem Lieferdatum fallen 75% der Netto-Auftragssumme als Stornokosten an. Zu einem späteren Zeitpunkt sind Stornierungen nur gegen Ausgleich der kompletten Auftragssumme von 100% möglich.

12.) Für eventuelle Schäden oder Verluste an gemieteten Waren, die während der Mietzeit auftreten haftet ausschließlich der Kunde. Beschädigte Ware ist zum Anschaffungspreis vom Kunden zu ersetzen, eine Neuanschaffung erfolgt ausschließlich durch den Vermieter. Eine Abnahme der Mietware durch den Kunden, erfolgt in jedem Fall vor Abfahrt unserer Mitarbeiter vom Veranstaltungsort. Dies kann auf Wunsch des Mieters auch telefonisch erfolgen.

13.) Abweichungen von diesen Bedingungen sowie sonstige Abmachungen haben nur dann Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

14.) Kurzfristige Änderungen: Sollte es innerhalb der Planungs-, Pack- oder Aufbauzeit zu kurzfristige Änderungen des Auftrags kommen, wird der Mehraufwand in Rechnung gestellt.

15. Zeltmietbedingungen

1. Der Mieter bestimmt den Ort an dem das Zelt aufgestellt werden soll. Er untersucht ob das Zelt am Ort der Installation sicher und ohne Schaden an Sachen anderer und / oder ohne Beeinträchtigung der Rechte anderer aufgestellt werden kann, und steht für diese Tatsache ein. Der Mieter ist verpflichtet den Vermieter über das Vorhandensein von Kabeln, Rohren, Leitungen oder sonstigen Vorrichtungen auf oder im Boden vor Arbeitsbeginn zu informieren. Das Gelände, auf dem das Objekt aufgestellt werden soll, muss ebenerdig und fest sein. Das betreffende Gelände muss am Tag des Aufbaus frei, geräumt und gut befahrbar sein, auch für LKW bis 40to. zGG. und 18m Länge. Maßnahmen, die für das Aufstellen und Befahren nötig sind, werden durch den Mieter getroffen und gehen in vollen Umfang zu dessen Lasten. Schäden am Gelände, an Gebäuden, Leitungen, Rohren und anderen Gegenständen auf oder im Boden infolge der Montage des Mietobjektes gehen zu Lasten des Mieters.
2. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass der Vermieter einen Zugangsweg nutzen kann, der von LKW bis 40 Tonnen geeignet ist. Schäden am Gelände und an Gebäuden gehen zu Lasten des Mieters.
3. Bei Schnee muss der Mieter dafür Sorge tragen, dass das Zeltdach schneefrei bleibt. Durch Schneelast verursachte Schäden gehen zu Lasten des Mieters.
4. Bei Sturm und / oder Unwetter hat der Mieter dafür Sorge zu tragen, das alle Ein- und Ausgänge des Zelt geschlossen gehalten werden. Droht oder entsteht ein Schaden am Zelt, so muss der Mieter alles tun, um den Schaden zu verhindern

oder möglichst gering zu halten. Der Mieter ist verpflichtet den Vermieter umgehend darüber zu informieren auf dem Laufenden zu halten.

5. Ohne Zustimmung des Vermieters darf der Mieter, (außer in den unter Punkt 4 genannten Fällen) keine Änderungen am Mietobjekt anbringen.

6. Bei Befestigung des Zelttes mittels Bolzen, verschraubt im Untergrund (Beton, Asphalt, o.ä.) hat der Mieter für die Beseitigung der entstandenen Schäden im Untergrund vollständig Sorge zu tragen

7. Der Mieter wird im oder am Zelt keine Veränderungen anbringen. Das Bekleben, bemalen oder anderweitige Bearbeiten des Zelttes ist nicht gestattet.

8. Wenn für die Aufstellung des Zelttes die Zustimmung eines Dritten erforderlich ist, trägt ausschließlich der Mieter für den Erhalt dieser Zustimmung Sorge. Der Nichterhalt der

erforderlichen Zustimmung(en) geht voll auf das Risiko des Mieters. An einen Dritten zu zahlende Vergütungen für die Aufstellung und Erhalt des Mietobjektes, gehen vollständig zu Lasten des Mieters.

9. Bei Langzeit-Mieten muss das Zelt / die Halle vier Wochen im Vorhinein zum ersten des Monats schriftlich gekündigt werden. Andernfalls verlängert sich das Zelt / Die Halle automatisch um weitere Monate.

16. Sonntagsvergütung

Sollte durch Umplanung seitens des Auftraggebers die Situation eintreten, dass am Sonntag gearbeitet werden muss, ohne dass diese vorher in der Angebotsbestätigung berücksichtigt worden ist, werden Sonntagsaufschlägen von bis zu 100% für alle Lohnstunden von Angestellten und beschäftigten Selbständigen berechnet. Die Maximale Arbeitszeit am Sonntag ist laut gesetz auf maximal 8 Stunden festgesetzt.